

Akkreditierungskriterien für Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten entsprechend Anhang V BauPVO (305/2011) beteiligt sind

Prüflabore für System 3 nach DIN EN ISO/IEC 17025

71 SD 1 018 | Revision: 1.2 | 11. Juni 2013

Geltungsbereich:

Diese speziellen Kriterien gelten für die Akkreditierung von Prüflaboren im System 3, die eine Notifizierung nach der Bauproduktenverordnung BauPVO (305/2011) anstreben. Die Kriterien gelten ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 27.08.2013

Hinweis: Inhaltliche Änderungen zur vorhergehenden Revision sind **gelb** hinterlegt und/oder mit einem senkrechten Strich am linken Textrand kenntlich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Begriffsdefinitionen	3
3	Spezielle Anforderungen an Prüflabore nach DIN EN ISO/IEC 17025 für System 3	4
3.1	Organisation (ergänzend zu Abschnitt 4.1 der DIN EN ISO/IEC 17025)	4
3.2	Unterauftragsvergabe (ergänzend zu Abschnitt 4.5 der DIN EN ISO/IEC 17025)	5
3.3	Personal (ergänzend zu Abschnitt 5.2 der DIN EN ISO/IEC 17025)	5
3.4	Prüfverfahren und deren Validierung (ergänzend zu Abschnitt 5.4 der DIN EN ISO/IEC 17025)	6
3.5	Einrichtungen / Prüfmittel (ergänzend zu Abschnitt 5.5 der DIN EN ISO/IEC 17025)	6
3.6	Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle nach Art. 46 BauPVO	6
3.7	Messtechnische Rückführung (ergänzend zu Abschnitt 5.6 der DIN EN ISO/IEC 17025)	7
3.8	Sicherung der Qualität von Prüfergebnissen (ergänzend zu Abschnitt 5.9 der DIN EN ISO/IEC 17025)	7
3.9	Ergebnisberichte (ergänzend zu Abschnitt 5.10 der DIN EN ISO/IEC 17025)	7
	Anhang 1: Liste der Unterauftragnehmer (Muster)	8

1 Geltungsbereich

Diese speziellen Kriterien gelten für die Akkreditierung von Prüflaboren im System 3 die eine Notifizierung nach der Bauproduktenverordnung BauPVO (305/2011) anstreben. Die Kriterien gelten ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025.

Zitierte Normen / Verordnungen

BauPVO (305/2011)	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
DIN EN ISO/IEC 17025 2005-08	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
DIN EN ISO/IEC 17000 2005-03	Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen

2 Begriffsdefinitionen

Europäisches Bewertungsdokument (EBD)	Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde
Harmonisierte Norm (hEN)	Norm, deren Fundstelle von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und die dem jeweiligen Mandat entspricht
Harmonisierte technische Spezifikationen	Harmonisierte Normen (hEN) und Europäische Bewertungsdokumente (EBD)
Hersteller	jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet (Art. 2 (19) BauPVO)
Konformitätsbewertung	Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind (DIN EN ISO/IEC 17000)
Konformitätsbewertungsstelle (KBS)	Stelle, die Konformitätsbewertungen durchführt (DIN EN ISO/IEC 17000)
AVCP	Assessment and Verification of Constancy of Performance

**Prüflabor (Prüflaboratorien/
Prüfstellen)**

ein notifiziertes Labor, das die Merkmale oder die Leistung von Baustoffen oder –produkten misst, untersucht, prüft, kalibriert oder auf andere Weise bestimmt (Anhang V, Abs. 2 BauPVO) und den Produkttyp anhand einer Typprüfung, eine Typberechnung, von Wertetabellen oder anderen Unterlagen zur Produktbeschreibung feststellt (Anhang V BauPVO)

System

Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) entsprechend Anhang V BauPVO (Systeme 1+, 1, 2+, 3, 4)

3 Spezielle Anforderungen an Prüflabore nach DIN EN ISO/IEC 17025 für System 3

3.1 Organisation

(ergänzend zu Abschnitt 4.1 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Für eine Notifizierung nach der Bauproduktenverordnung muss das Prüflabor nach nationalem Recht gegründet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein (Art. 43 (2) BauPVO).

Das Prüflabor muss über eine ihrem Tätigkeitsbereich angemessene Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Regelung verfügen (Art. 43 (9) BauPVO).

Bei dem Prüflabor muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Bauprodukt, die bzw. das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht (Art. 43 (3) Satz 1 BauPVO).

Eine Stelle, die einem Wirtschafts- oder Fachverband angehört und die Bauprodukte bewertet, an deren Entwicklung Herstellung, Bereitstellung, Montage, Verwendung oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als unabhängiger Dritter gelten, sofern ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenskonflikte nachgewiesen ist (Art. 43 (3), Satz 2 BauPVO).

Der Nachweis der Unabhängigkeit sowie der Nachweis, dass keine Interessenskonflikte vorhanden sind, ist durch das Prüflabor zu führen (Analyse der verbundenen Stellen).

Anmerkung 1: In der Analyse sind die Anzahl und Größe der im Wirtschafts-, Hersteller- oder Industrieverband vertretenen Unternehmen zu berücksichtigen.

Anmerkung 2: Die oberste Leitung und das Personal (fest angestellt oder vertraglich gebunden) müssen unparteilich und frei von Interessenskonflikten handeln. Das betrifft auch die Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen, die Interessen einzelner beteiligter Parteien, insbesondere der in Anmerkung 1 genannten Parteien, vertreten.

3.2 Unterauftragsvergabe

(ergänzend zu Abschnitt 4.5 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Für eine Notifizierung muss das Prüflabor in der Lage sein, alle damit verbundenen Aufgaben auszuführen, unabhängig davon, ob diese von ihr selbst oder in Ihrem Auftrag ausgeführt werden.

Die Verantwortung für die Durchführung der untervergebenen Aufgaben verbleibt beim Prüflabor als Auftragnehmer (Art. 45 (2) BauPVO). Der Auftraggeber muss einer Unterauftragsvergabe zustimmen (Art. 45 (3) BauPVO).

Das Prüflabor muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die Anforderungen nach Artikel 43 BauPVO erfüllt (Art. 45 (1) BauPVO). Ist der Nachweis nicht erbracht, so ist die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 43 BauPVO des Unterauftragnehmers im Rahmen der Begutachtung des Prüflabors zu überprüfen. **Das Prüflabor muss sich auch von der Kompetenz der Unterauftragnehmer gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 überzeugen, es sei denn, der Unterauftragnehmer ist für diese Prüfungen selbst nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.**

Eine Weitervergabe von Unteraufträgen durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig. Die an Unterauftragnehmer übertragenen Arbeiten sind zu dokumentieren. Ergebnisse von Unterauftragnehmern sind im Prüfbericht als solche kenntlich zu machen.

Anmerkung 1: Für Prüftätigkeiten, die das Prüflabor nicht selbst durchführen kann und die im Unterauftrag vergeben werden, kann keine Akkreditierung erteilt werden.

Anmerkung 2: Es ist eine Liste der Unterauftragnehmer zu führen, die mindestens die im Anhang 1 aufgeführten Informationen enthält (71 SD 1 018 A1). Die durch die DAkKS bestätigte Liste der Unterauftragnehmer ist **Bestandteil der Unterlagen für die Akkreditierungsentscheidung** und bei der Beantragung der Notifizierung zusammen mit den Akkreditierungsunterlagen beim DIBt einzureichen.

3.3 Personal

(ergänzend zu Abschnitt 5.2 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Das Personal muss über

- eine für den Tätigkeitsbereich angemessene Fach- und Berufsausbildung,
- angemessene Kenntnisse, Erfahrungen und Verständnis der BauPVO sowie
- angemessene Kenntnisse, Erfahrungen und Verständnis der geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen und weiteren einschlägigen Normen und Bestimmungen verfügen.

Personen, die für die Feststellung des Produkttyps verantwortlich sind, müssen über Folgendes verfügen:

- Eine angemessene Fachausbildung (Abschluss eines geeigneten Hochschulstudiums; in besonderen, nachvollziehbar zu begründenden Fällen auch gleichwertige Kenntnisse)
- Nachweisbar mehrjährige Erfahrungen für diese Tätigkeit (bezogen auf die jeweiligen Bauprodukte und die betreffenden Leistungseigenschaften). Dazu gehören insbesondere ausreichende Kenntnisse des Einflusses von Veränderungen/Abweichungen auf die Leistungseigenschaften der betreffenden Bauprodukte.

Es ist insbesondere die Anmerkung 2 zu 5.2.1 der DIN EN ISO/IEC 17025 zu beachten.

Als Nachweis der Fachkompetenz können die Teilnahme an speziellen Schulungen, spezielle Zertifizierungen oder andere Nachweise gefordert werden.

Der Leiter des Prüflabors muss über die Sachkenntnis verfügen, bewertendes Personal auswählen und seine Kompetenz überprüfen und feststellen zu können.

Das Personal muss ständig über die einschlägige Normungsarbeit und die Entscheidungen der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen nach der BauPVO informiert sein und diese als Leitlinie anwenden (Art. 43 (11) BauPVO).

3.4 Prüfverfahren und deren Validierung

(ergänzend zu Abschnitt 5.4 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Berechnungsverfahren, die durch die technische Spezifikation alternativ zu einem Prüfverfahren durchgeführt werden dürfen, sind akkreditierungsfähig.

3.5 Einrichtungen / Prüfmittel

(ergänzend zu Abschnitt 5.5 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Das Prüflabor besitzt alle erforderlichen Mittel und hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen (Art. 43 (6) BauPVO). Nutzt das Prüflabor Einrichtungen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, ist die Nutzung vertraglich zu regeln.

Anmerkung: Werden externe Prüfeinrichtungen genutzt, ist im Begutachtungsbericht explizit darauf hinzuweisen.

3.6 Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle nach Art. 46 BauPVO

Auf Antrag des Auftraggebers können notifizierte Stellen die Prüfungen für die Systeme 1+, 1 und 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit z. B. in den Fertigungsstätten selbst unter Verwendung der Prüfeinrichtungen des Herstellers oder nach vorheriger Zustimmung des Herstellers in einem externen Labor unter Verwendung der Prüfeinrichtungen dieses Labors durchführen oder unter ihrer Aufsicht durchführen lassen (Art. 46 (1) BauPVO). Für diese Tätigkeiten muss

das Prüflabor über ein Verfahren verfügen, durch das sichergestellt wird, dass die Anforderungen nach Art. 46 BauPVO bzw. die zutreffenden Abschnitte der DIN EN ISO/IEC 17025, insbesondere Abschnitt 5 erfüllt werden. Die entsprechenden Entscheidungen der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen sind zu beachten.

Anmerkung 1: Das Prüflabor muss in der Lage sein, die betreffenden Prüfungen auch im eigenen Hause durchzuführen und die Prüfungen müssen Gegenstand der Akkreditierung sein.

Anmerkung 2: Prüflabore müssen ausdrücklich durch die notifizierende Behörde ermächtigt werden, im Rahmen ihrer Tätigkeit als notifizierte Stelle außerhalb ihrer akkreditierten Prüfeinrichtungen tätig zu werden (Art. 46 (1) Satz 2 BauPVO).

3.7 Messtechnische Rückführung

(ergänzend zu Abschnitt 5.6 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Das Merkblatt zur messtechnischen Rückführung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren 71 SD 0 005 kommt ohne Einschränkung zur Anwendung.

3.8 Sicherung der Qualität von Prüfergebnissen

(ergänzend zu Abschnitt 5.9 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Die Prüflabore sind zur Teilnahme an den von der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen organisierten Ring- und Vergleichsversuchen/ -rechnungen (Eignungsprüfungen) verpflichtet. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ring- oder Vergleichsversuch/einer Vergleichsrechnung kann als Nachweis der Fachkompetenz gefordert werden.

Weitere allgemeine Dokumente der DAkKS über Anforderungen an Prüflaboratorien zur Teilnahme an Eignungsprüfungen kommen zur Anwendung. Informationen zu Eignungsprüfungen sind z. B. unter <http://www.eptis.bam.de> , <http://www.eptis.bam.de/iris> , <http://www.egolf.org.uk/> erhältlich.

3.9 Ergebnisberichte

(ergänzend zu Abschnitt 5.10 der DIN EN ISO/IEC 17025)

Prüfberichte müssen – neben den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 – alle Angaben enthalten, die in den jeweils zu Grunde liegenden harmonisierten technischen Spezifikationen bzw. den darin in Bezug genommenen Regelungen gefordert sind. Wenn erforderlich, ist der Verwendungszweck des Bauproduktes anzugeben.

Die Entscheidungen der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen nach BauPVO sind als Leitlinie zu beachten (Art. 43 (11) BauPVO).

Anhang 1: Liste der Unterauftragnehmer (Muster)

	Liste der Unterauftragnehmer*	

* Die Liste ist erforderlich gemäß Regelwerk der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) 71 SD 1 018 Akkr_Laboratorien_Anhang_V_BauPVO, Abschnitt 3.2 und 71 SD 1 019_Akkr_Zert-stellen_Anh_V_BauPVO, Abschnitt 3.3

Die Liste der Unterauftragnehmer ist bei der Beantragung der Notifizierung zusammen mit den Akkreditierungsunterlagen beim DIBt einzureichen.

Firma	Anschrift	Kontaktperson	Im Unterauftrag vergebene Tätigkeitsbereiche	Bauprodukt/e (harm. Produktnorm/en)	Eigene Prüfkompetenz für die genannten Bereiche vorhanden Ja / Nein	Kompetenznachweis des Unterauftragnehmers (für den Tätigkeitsbereich)	Erfüllung der Anforderungen aus BauPVO, Art.43 (unabhängige 3. Stelle)
<i>Beispiel: Fa. Muster</i>	<i>Musterstrasse 1 PLZ Musterstadt Tel. / Fax</i>	<i>Hr. Mustermann Tel. / Fax / Email</i>	<i>Prüfung von ... DIN EN ...</i>	<i>DIN EN...</i>	<i>Ja / Nein</i>	<i>Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 Urkunde: D-PL-XXXXX-01-00 gültig bis:</i>	<i>Notifizierte Stelle wenn <u>nicht</u>: Bestandteil der Begutachtung durch DAkKS</i>

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift für das Unternehmen / Name in Klarschrift

.....
Ort, Datum

.....
Bestätigung durch die DAkKS / Stempel